



Bezirksregierung Münster

**Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Änderungsgenehmigung
52-500-9962479/0003.U
G0040/16**

19.08.2016

**TerraSol Wirtschaftsdünger GmbH
Industrieweg 110
48155 Münster**

**Standort der Anlage:
Gottlieb-Daimler-Straße 29
46282 Dorsten**

**Errichtung eines zusätzlichen Fahrsilos
Festlegung Formaldehydgrenzwert**



Gliederung

Gliederung	2
I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	3
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	4
IV. Nebenbestimmungen	4
1. Allgemeine Festsetzungen	4
2. Immissionsschutzrecht	5
3. Baurecht und Brandschutz	7
4. Gewässerschutz	7
5. Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht	8
6. Bodenschutz / Denkmalschutz	8
V. Hinweise	8
1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	8
2. Hinweise zum Baurecht	9
VI. Kostenentscheidung	11
VII. Begründung	11
VIII. Ihre Rechte	13
Anhang 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen	15
Anhang 2 Zitierte Vorschriften	16



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 24.05.2016 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG₁ - in Verbindung mit den § 1 und Nr. 8.6.3.2, Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.13 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - und der 12. BImSchV (Störfallverordnung) die

Genehmigung

die Biogasanlage Gemarkung Dorsten, Flur 43, Flurstück 664 durch die Errichtung einer zusätzlichen Fahrsiloanlage zu ändern und zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von dieser Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW einschließlich der Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß Befreiungsbescheid der Stadt.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf die Errichtung einer 1.400 m² großen Fahrsiloanlage, sowie der Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd.

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	Substratannahme und Aufbereitung	Fahrsiloanlage 1.452 m ² (Bestand) Siloplatte 2.784 m ² (Bestand) Siloplatte 1.400 m² (NEU) Fahrzeugwaagen (Bestand) Annahmegebäude (Bestand) Maschinenhaus 2 (Bestand) Abluftbehandlung Substratannahme (Bestand)

Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG vom 19.08.2016 für TerraSol Wirtschaftsdünger GmbH,
Dorsten



BE 2	Biogaserzeugung und -konditionierung	8 x Fermenter a 3.090 m ³ (Bestand) Nachgärer 9.836 m ³ incl. Gasspeicher (Bestand) biologische Entschwefelung (Bestand) Gasaufbereitung Verdichtung (Bestand) RTO Anlage (Bestand) Blockheizkraftwerk (Bestand) Notfackel (Bestand)
BE 3	Gärproduktlagerung und -aufbereitung	Gärproduktlager 1 & 2 a 2.050 m ³ incl. Gasspeicher (Bestand) Gärproduktlager 3, 9.836 m ³ incl. Gasspeicher (Bestand) Reservespeicher vorher Zentralspeicher (Bestand) Separationsanlage (Bestand)

Betriebszeiten:

Biogasanlage/BHKW: montags bis sonntags von 00:00-24:00 Uhr

Anlieferung von Einsatzstoffen
und Befüllung sowie Abholung
von Endprodukten:

montags bis sonntags von 06:00-22:00 Uhr

Biogasproduktion: 21.900.000 m³/a

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- 1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- 2 Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

IV.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.



- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- 2.2. Die Bezirksregierung Münster, Dez. 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Reinhaltung der Luft

- 2.3. Die Emissionen an Formaldehyd der BHKW (B-22.1 und B-22.2) dürfen folgende Massenkonzentrationen bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes nicht überschreiten:

ab 05.02.2018	30 mg/m ³
ab 01.01.2020	20 mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Luft.

Die Grenzwerte anderer Stoffe bleiben unverändert.

- 2.4. Ab dem 05.02.2019 ist die Einhaltung der für die Anlage festgelegten Grenzwerte durch jährliche Messungen zu belegen. Die Messungen sind von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Dabei sind unter Beachtung der im Anhang 6 der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) aufgeführten Richtlinien und Normen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenwert



zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsmessungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Während der Emissionsmessungen ist der Gehalt an Methan (CH_4) im Biogas zu bestimmen, ferner sind die elektrische Leistung (kW_{el}) und die Luftzahl Lambda (λ) abzulesen und festzuhalten. Zeitgleich ist der Schwefelgehalt im Biogas, das dem Motor als Brennstoff zugeführt wird, zu bestimmen.

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

- 2.5. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.

Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.

- 2.6. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 2.7. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster eine Ausfertigung des Messberichts entsprechend dem Anhang B der VDI-Richtlinie 4220 unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen direkt übersandt wird.
- 2.8. Der Futterstock der Silagen ist mit geeigneten wasserdichten Planen / Folien möglichst luftdicht abzudecken. Die befestigten Siloplatten und Rangierflächen sind nach jeder Entnahme zu reinigen.



- 2.9. Die Gesamtanschnittsfläche aller Silos darf in Summe nicht größer als 150 m² für Maissilage und 50 m² für sonstige Silagen sein. Das Geruchs-Gutachten Nr. 13 0905 14 vom 05.12.2014 ist zu beachten.

3. Baurecht und Brandschutz

- 3.1. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 75 Abs. 6 BauO NRW).
- 3.2. Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlage sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung nachzuweisen (§ 81 Abs. 2 BauO NRW).
- 3.3. Die nicht überbauten und befestigten Flächen sind unter Berücksichtigung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Dorsten-Nr. 172 „Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“ zu begrünen, zu bepflanzen und so unterhalten.
- 3.4. Die vorhandenen Feuerwehreinsatzpläne sind aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren.
- 3.5. Der Feuerwehr der Stadt Dorsten ist vor Aufnahme der Nutzung Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

4. Gewässerschutz

- 4.1. Das Fahrsilo ist dicht gegen austretenden Silagesickersaft auszuführen. Das Fahrsilo ist so zu errichten, dass der Eintritt von Silagesickersaft oder belasteten Oberflächenwasser in das Grundwasser oder ein anderes Gewässer sicher verhindert wird.
- 4.2. Rohrleitungen zur Ableitung von Silagesickersaft müssen beständig gegen organische Säuren sein.
- 4.3. Die Rohrleitungen müssen Sie vor Inbetriebnahme durch ein sachkundiges Unternehmen (Informationen hierzu können Sie im Internet unter <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm> einholen.) wie folgt auf Dichtheit prüfen lassen:
- a) Freispiegelleitungen analog der DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung EN 1610: 1997) Punkt 13 - Verfahren und Anforderung für die Prüfung von Freispiegelleitungen mit 50 kPa (5-Meter Wassersäule),
 - b) Druckrohrleitungen gemäß DIN EN 805.



Die Bescheinigung über die Dichtheit ist der Bezirksregierung, Dezernat 52 unaufgefordert vorzulegen.

- 4.4. Verunreinigtes Oberflächenwasser aus der Entwässerung der Fahrsilos darf nicht in ein Gewässer oder das Grundwasser eingeleitet werden. Ein Ablauf von Oberflächenwasser auf angrenzende Flurstücke ist nicht zulässig.

5. Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht

- 5.1. Nach Art. 24 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 haben Sie dafür zu sorgen, dass die ihrer Kontrolle unterstehenden Anlagen oder Betriebe von der zuständigen Behörde zugelassen werden.
- 5.2. Es sind Eigenkontrollen zur Überwachung der Einhaltung der VO (EG) Nr. 1069/2009 einzurichten, durchzuführen und aufrecht zuhalten.
- 5.3. Es ist sicher zustellen, dass keine tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte, bei denen der Verdacht besteht oder bekannt ist, dass sie der genannten Verordnung nicht entsprechen, die Anlage oder den Betrieb verlassen, außer zur Beseitigung (Art. 28 VO (EG) Nr. 1069/2009).
- 5.4. Es ist ein ständiges schriftliches Verfahren oder Verfahren auf der Grundlage von Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkten (HACCP) einzurichten, durchzuführen und aufrechtzuerhalten (Art. 29 VO (EG) Nr. 1069/2009).

6. Bodenschutz / Denkmalschutz

- 6.1. Anfallender Ober-/Mutterboden ist nach DIN 18300 und DIN 18320 zwischenzulagern und ausschließlich zum Zwecke der Rekultivierung/Abdeckung wiederzuverwenden (§ 1 BBodSchG).
- 6.2. Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist die Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.

V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung



nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.

- 1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1. Die Genehmigung entbindet Sie oder eine Rechtsnachfolgerin oder einen Rechtsnachfolger nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der Landesbauordnung, in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. auch örtliche Bauvorschriften, Festsetzungen eines Bebauungsplanes etc.) gestellt werden, soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung oder Befreiung zugelassen worden ist.
- 2.2. Es darf nur entsprechend den genehmigten Bauvorlagen gebaut werden. Weiterhin sind die Vorschriften über die Kennzeichnung von Bauprodukten mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen und über die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall für Bauarten zu beachten (§§ 20 – 28 BauO NRW).
- 2.3. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten und mir durch Sie oder durch die Bauleiterin oder den Bauleiter mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW).
- 2.4. Sie haben dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten und mir vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten und mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).



-
- 2.5. Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten und mir von Ihnen oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 BauO NRW).
 - 2.6. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten und mir die überarbeiteten Feuerwehrpläne vorzulegen.
 - 2.7. Neben den allgemeinen Bestimmungen der BauO NRW und den sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind bei der Ausführung und Nutzung des Vorhabens zu beachten:
 - 2.7.1. Verordnung über die Arbeitsstätten -ArbStättV- sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften
 - 2.7.2. Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-
 - 2.7.3. Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen -BaustellV-
 - 2.8. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung genannten Zeitpunkt (§ 82 Abs. 8 BauO NRW).
 - 2.9. Handlungen oder Unterlassungen, die unter die im § 84 Abs. 1 und 2 BauO NRW normierten Tatbestände fallen, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € / 250.000,00 € geahndet werden.



VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

Die Kostenentscheidung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VII. Begründung

Die Biogasanlage TerraSol Wirtschaftsdünger GmbH wurde am 13.05.2009 (Az.: 70.5 G562.003/08/0104B-AA2) gemäß § 4 BImSchG erstmalig genehmigt.

Sie haben mit Schreiben vom **24.05.2016** die Genehmigung zur Erweiterung der Biogasanlage beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir vollständig am 09.06.2016 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage war insbesondere die Beurteilung des Gefahrenpotentials der Anlage von Bedeutung. Das Gefahrenpotential der Biogasanlage liegt in der Handhabung von hochentzündlichen und giftigen Biogas (Methan, Schwefelwasserstoff) und der Lagerung von hochentzündlichem Propan. Auf Basis der Darlegungen in den vorgelegten Unterlagen kann in Verbindung mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden, dass die mit der beantragten Errichtung und Betrieb der Biogasanlage verbundenen Gefahren ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden. Eine ernste Gefahr im Sinne der Störfall-Verordnung kann im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen werden.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 172 "Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl". Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das geplante Vorhaben stimmt mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes überein.

Ihre Biogasanlage fällt unter die Ziffer 8.4.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3c Satz 1 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (gemäß §§ 3a bis 3c UVPG) wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen; es wurde festgestellt, dass es einer



weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 26.08.2016 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 15 unter lfd. Nr. 77 und am 08.05.2015 in der Tageszeitung „RuhrNachrichten“.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis/kreisfr.Stadt	Veterinäramt
Stadt Dorsten	Bauordnungsamt
LANUV	Fachbereich 82 - Düngemittelverkehrskontrolle

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Es wurde auch nach § 16 Abs. 2 beantragt von einer öffentlichen Bekanntmachung abzusehen. Da die Emissionen in die Luft bereits durch ein Gutachten betrachtet wurden und die Rahmenbedingungen auch durch die Änderung eingehalten werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen. Daher wurde dem Antrag nach § 16 Abs. 2 stattgegeben.

Nebenbestimmung 2.3 und 2.4

Durch diese Nebenbestimmungen werden die Anforderungen des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz



NRW zur Anpassung des Formaldehydgrenzwertes umgesetzt. Durch die Neueinstufung von Formaldehyd in die Gefahrenkategorie Carc. 1B durch die Europäische Kommission müssen die Grenzwerte für Formaldehyd angepasst werden. Durch die Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) wurde eine Vollzugsempfehlung erarbeitet, wonach die Formaldehydkonzentration im Abgas nicht 5 mg/m³ überschreiten dürften. Für bestimmte Anlagen wurden aber durch die Umweltministerkonferenz gemäß Nr. 5.2.7.1 abweichende Grenzwerte beschlossen die mit dieser Genehmigung auch für diese Anlage festgesetzt werden.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.



Im Auftrag

Andreas Klösener



Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1 Übersicht zum Vorhaben

- 1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens
- 1.2 Topographische Karte
- 1.3 Deutsche Grundkarte
- 1.4 Flurkarte
- 1.5 Übersichtslageplan

2 Angaben zum BImSchG

- 2.1 Antragsformulare
- 2.2 Grundfließbild
- 2.3 Emissionsquellenplan

3 Angaben zu Anlagentechnik / Stoffmengen

- 3.1 Ergänzende Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 3.2 Bauwerksplan

4 Bauantrag / Bauzeichnungen

- 4.1 Bauantragsformular Sonderbau
- 4.2 Baubeschreibung
- 4.3 Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen
- 4.4 Berechnungen des Umbauten Raumes (DIN 277), der Rohbaukosten sowie Angabe der Herstellungskosten
- 4.5 Bauzeichnungen
 - Lageplan
 - Siloanlage
 - Leitungsplan



Für BImSchG-Anlagen Anhang 2

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05.07.2016 (GV. NRW. S. 540)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.03.2016 (BGBl. I S. 382)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17.11.2009 (GV. NRW. 2009 S. 712), in Kraft getreten am 28.12.2009
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 02.06.2016 (BGBl. I S. 1257, 1259)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839, 1841)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden -Bioabfallverordnung- vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom



	23.04.2012 (BGBl. I S. 611, 659) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)
BiomasseV	Biomasseverordnung vom 21.06.2001 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066, 1126)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1536)
DüG	Düngegesetz vom 09.01.2009 (BGBl. I S. 54, berichtigt: S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 370 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1528)
DüMV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27.05.2015 (BGBl. I S. 886)
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 263)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 836)



9. GPSGV	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – Maschinenverordnung - vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2008 (BGBl. I S. 1060)
11. GPSGV	11. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBI. NRW)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569, 584)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)
Seveso-(III)-Richtlinie	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Abl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1-37)
StörfallV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom



	08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3230)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TRwS	Technische Regel wassergefährdende Stoffe
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009, in Kraft getreten am 28.12.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gm. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 390 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1532)
TierNebV	Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung) vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 391 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1532)
TierSchNutztV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) in der Neufassung vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2044), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.02.2014 (BGBl. I S. 94)
Umwelt-Schadensanzeige VO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1490)

Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 03.10.2002



Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009

VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Runderlass vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434, SMBl. NRW. 770)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)
VwVfG Bund	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1679, 1708)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839, 1842)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)